



Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Frau Bonath		
Beratung Marktgemeinderat	Datum 16.03.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Bebauungsplan Nr. 61 "Solarpark Pleikershof Süd" und 3. Änderung des FNP - Abwägung der eingegangenen Einwände und Stellungnahmen - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan - Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung			

Sachverhalt:

Die erste öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu diesem Bauleitplanverfahren fand bereits Anfang 2025 statt. Eine Abwägung der während dieser Zeit eingegangenen Stellungnahmen und Einwände fand jedoch nicht statt. Der Durchführungsvertrag musste noch ausgearbeitet werden und der Vorhabensträger kam auf den Markt Cadolzburg zu, dass der Bebauungsplan auf die aktuelle Planung abgestimmt werden muss. Insbesondere hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist auch die Errichtung von Batteriespeichern aufzunehmen und auch die Höhe der Module hat sich geändert.

Der Bau- und Umweltausschuss hat daher in seiner Sitzung am 01.12.2025 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 „Solarpark Pleikershof Süd“ an die Planung des Vorhabenträgers anzupassen und erneut öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden noch einmal beteiligt.

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Cadolzburg hat in seiner Sitzung am 02.03.2026 den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Werte der Basismaterialien dem Markt als Sicherheit dienen und die Bürgschaft für einen evtl. Rückbau der Anlage zurückgegeben werden kann, sobald durch den Markt Cadolzburg eine Verwertung möglich ist. Eine entsprechende Verwertung soll nicht erfolgen. Seitens der Bauverwaltung wurde daraufhin der Durchführungsvertrag entsprechend geändert und liegt der Beschlussvorlage bis spätestens zum Sitzungstag unterschrieben als Anlage bei.

Flächennutzungsplanänderung

Lfd.Nr.	Behörde / Träger und Datum der Stellungnahme	
Hinweise und Einwendungen	Stellungnahme zur Abwägung	
1.	Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde vom 31.01.2025 und 13.01.2026	
Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Entwurf wie folgt Stellung:	keine Einwendungen auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich	

<p>Im Markt Cadolzburg soll südlich von Pleikershof auf einer Teilfläche der Flurnummer 516, Gmkg. Steinbach der wirksame Flächennutzungsplan für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 9,4 ha. Die Fläche ist bislang unbeplant. Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 61 „Solarpark Pleikershof Süd“ aufgestellt.</p> <p>Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben der Höheren Landesplanungsbehörde bereits beurteilt (vgl. Az. RMF-SG24-8314.01-94-1-25 vom 28.03.2024)</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden weithin nicht erhoben.</p>	
--	--

<u>Beschluss:</u>				
Die Höhere Landesplanungsstelle an der Regierung von Mittelfranken erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.				
Beschlossen	Ja:	/ Nein:	/ Anwesend:	/ persönlich beteiligt:

2.	Landratsamt Fürth – SG 45 vom 17.02.2025
-----------	---

<p>1. Abteilung 4 – SG 45 (Kreisbaumeister)</p> <p>Die im Rahmen der ersten Beteiligung geäußerte Bedenken bezüglich der Lage unmittelbar südlich des Pleikershofs bleiben bestehen.</p> <p><i>Stellungnahme aus vorgezogener Behördenbeteiligung:</i></p> <p>Eine Beteiligung des Landesamtes für Denkmalschutz ist zwingend erforderlich. Der vom Markt Cadolzburg selbst erstellte Kriterienkatalog wird im Punkt 4 somit nicht erfüllt, was unter 2.1 der Begründung nicht einmal thematisiert wird.</p> <p>Grundsatz 6.2.3 des LEP, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelastete Flächen errichtet werden sollen wird nicht erfüllt.</p> <p>Der beigefügte gemarkungsübergreifende Plan zur Standortalternativenprüfung reicht m.E. nicht als Begründung aus.</p> <p style="color: blue;">Keine Äußerung</p>	<p>Diese kritische Einschätzung wird nicht geteilt, da die Freiflächen-PV-Anlage über 200 m des mit Gehölzstrukturen und dem Fischweiher umgebenen denkmalgeschützten Gebäudes und über 300 m südlich der Erschließungsstraße liegt. Darüber hinaus ist die PVA entweder durch Waldbestand oder durch neue freiwachsende 4 bis 6 m hohe Hecken landschaftlich vollständig eingebunden. Somit behält die Bewertung unter Pkt. 2.1, 4) ihre Gültigkeit. Diese Position teilt auch der Planungsverband Nürnberg in seiner Stellungnahme.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalschutz wurde beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 LEP vorbelastete Flächen gibt es nur in geringem Umfang. Die gemeindeübergreifende Standortalternativenprüfung ist u.E. nachvollziehbar und zutreffend.</p> <p style="color: blue;">auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>
--	---

<u>Beschluss:</u>				
Die kritische Einschätzung des Kreisbaumeisters bezüglich der Lage im Umgriff des denkmalgeschützten Pleikershofes wird nicht geteilt. Die übrigen Hinweise (Beteiligung des Landesamts für Denkmalschutz) wurden im Verfahren berücksichtigt. Darüber hinaus sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.				
Beschlossen	Ja:	/ Nein:	/ Anwesend:	/ persönlich beteiligt:

<p>3.</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24.01.2025 und 16.12.2026</p>	
<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>Bereich Landwirtschaft Ansprechpartner: Robert Schiefer, Jahnstr. 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911/99715-1225)</p> <p>Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturlflächen im Umfang von knapp 10 ha betroffen. Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Der Verlust von Kulturlflächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Adäquater Ersatz für verlorene Flächen sind auf dem Kauf- und Pachtmarkt nur mehr sehr schwer zu bekommen. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt. Hier verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind lt. den vorliegenden Planungen vorgesehen durch planinterne Ausgleichsmaßnahmen und durch Anrechnung einer planexternen Ausgleichsfläche, welche bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet wird. Hinsichtlich des vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichs verweisen wir neben dem Zukunftsvertrag Landwirtschaft (siehe unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 21.03.2024) auf das „Rundschreiben PV-Freiflächenanlagen -bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 05.12.2024. Gemäß diesem Rundschreiben wird es nun in vielen Fällen möglich sein, eine PV-Freiflächenanlage ohne Ausgleich des Naturhaushaltes und insbesondere ohne Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen zu errichten. Weshalb im vorliegenden Fall auf einen naturschutzrechtlichen Ausgleich nicht verzichtet werden kann, ist nicht ersichtlich.</p> <p>Wir fordern deshalb eine erneute naturschutzrechtliche Betrachtung unter Berücksichtigung des o.g. Rundschreibens. Darüber hinaus wird vorliegend bei der Ermittlung</p>	<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>Der Flächenverbrauch wurde durch die maximal mögliche Auslastung der Fläche minimiert. Die verbleibenden Randflächen entlang der Waldränder werden als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche bzw. weiterhin landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Die eben genannten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen werden im Geltungsbereich nachgewiesen. Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen für die Offenlandbrüter müssen wegen der geforderten Abstände zu vertikalen Strukturen extern nachgewiesen werden.</p> <p>Die politische Zielsetzung des Zukunftsvertrags, auf naturschutzrechtlichen Ausgleich für Freiflächen-PV-Anlagen künftig zu verzichten, wird grundsätzlich gerade unter dem Aspekt des schonenden Flächenverbrauchs unterstützt, ist aktuell rechtlich noch nicht gültig und daher nicht umsetzungsreif.</p>	

des Ausgleichsbedarfes mit einem Kompensationsfaktor von 0,4 gerechnet.

Lt. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 liegt im Regelfall aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche und dem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad der Photovoltaikanlage ein Kompensationsfaktor von 0,2 vor. Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern.

Wir bitten, sofern auf naturschutzrechtlichen Ausgleich nicht insgesamt verzichtet wird, aus Gründen einer sparsamen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kulturflächen den anzunehmenden Kompensationsfaktor diesbezüglich noch-mals zu überdenken.

Der artenschutzrechtliche Ausgleich wird lt. der speziellen Artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) auf den landwirtschaftlichen Kulturflächen Fl.Nrn. 545/3 und 546-Tfl. in der Gemarkung Deberndorf vorgesehen.

Bei beiden Flächen handelt es sich um bewirtschaftete Ackerflächen.

Grundsätzlich empfehlen wir bei der Auswahl von Ausgleichsflächen auf eine enge Abstimmung mit den Eigentümern und dem Bewirtschafter der Fläche, um die Bedürfnisse der Landwirte einzubinden. Damit kann die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung möglicherweise trotz der Einschränkungen möglicherweise über produktionsintegrierte Maßnahmen aufrecht erhalten werden. Ansonsten steht zu befürchten, dass der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächenanteile für Ausgleichsmaßnahmen verloren gehen.

Ob mit den vorgesehenen CEF-Maßnahmen, die eine kleinteilige Teilflächenaufteilung der Fläche vorsehen, auf den Grundstücken eine landwirtschaftliche Nutzung vereinbar wäre, halten wir für sehr unwahrscheinlich.

Lt. Den Planungen soll die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche gleichzeitig als naturschutzrechtlicher Ausgleich angerechnet werden.

Nach unserer Ansicht wäre vorliegend auf einen naturschutzrechtlichen Ausgleich gänzlich zu verzichten, bzw. zumindest der Ausgleichsbedarf deutlich zu verringern, so dass die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche in der Gemarkung Deberndorf hinsichtlich ihrer naturschutzrechtlichen Anrechnung nicht für die vorliegende Planung PV-Solarpark Pleikershof Süd benötigt wird.

Dem gemäß müsste diese Fläche in der Gemarkung Deberndorf bei naturschutzrechtlicher Entwicklung für andere Baumaßnahmen als naturschutzrechtlicher Ausgleich zur Verfügung stehen oder alternativ die Fläche entsprechend ihrer Größe und Aufwertung in ein kommunales

Der reduzierte Kompensationsfaktor von 0,2 bzw. 0.1 wurde zur vorläufigen Planfassung angesetzt, musste aber auf Einwand der Unteren Naturschutzbehörde zurückgenommen werden, da dieser nicht bei Ost-West-ausgerichteten Solaranlagen angewendet werden darf.

Bei der Auswahl geeigneter Ausgleichsflächen fanden eingehende Abstimmungen mit den Grundstücks-eigentümern statt. Dies betrifft sowohl die Art der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, als auch die weitere landwirtschaftliche Nutzung der nicht in Anspruch genommene Grundstücksteilflächen.

Das Ansinnen ist aus Sicht der Landwirtschaft zwar verständlich, aber aktuell rechtlich nicht zulässig.

<p>Öko-Konto gebucht werden</p> <p>Bereich Forsten Ansprechpartnerin: Sandra Lückenhaus, Universitätsstr. 38, 91054 Erlangen (Tel. 0911/99715-2023) Waldflächen i.S.d § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o.g. Planung nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen. Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an post-stelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.</p>	<p>keine Einwendungen</p>
<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>Wir verweisen auf die am 05.12.2024 veröffentlichten Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr. Bei Ausrichtung der Module nach Süden würde die naturschutzrechtliche Kompensation vollständig entfallen, so dass aus landwirtschaftlicher Sicht die aktuelle Planung (Ost/West-Ausrichtung) landwirtschaftlicher Grund und Boden in nicht erforderlicher Weise beansprucht wird – auch die aus den Unterlagen hervorgehende Anhebung des Kompensationsfaktors von 0,1 auf 0,4 verstärkt diesen Eindruck. Folglich sollten die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nach unserem Dafürhalten nochmals in Bezug auf Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überdacht werden. Sollten im Rahmen der weiteren Planung zusätzliche (Ausgleichs-)Maßnahmen im Wald oder auf landwirtschaftlicher Nutzfläche vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen. Hinsichtlich der Weiterleitung und Veröffentlichung dieses Schreibens sind die Grundsätze des Datenschutzes einzuhalten. Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens per E-Mail an Poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.</p>	<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>Die Ausrichtung der Module in Ost/West-Richtung ergibt den bestmöglichen Energieertrag aus dieser Fläche. Der möglichst hohen Energiegewinnung aus möglichst geringer Fläche wird nicht zuletzt aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Vorrang eingeräumt. Andere Varianten hätten bei gleichem Energieertrage einen deutlich höheren Flächenbedarf. Zudem können die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen in den ohnehin vorhandenen Randflächen der Verschattungszonen durch den Wald nachgewiesen werden, so dass es zu keinem zusätzlichen Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen kommt. Diese Randflächen sind wegen der Kleinflächigkeit, des schmalen Zuschnitts und der Verschattung landwirtschaftlich ohnehin nur von geringem Wert. Zudem werden auch die hier nachgewiesenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen (Extensivwiesen) weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Deshalb wird am vorliegenden Planentwurf festgehalten.</p>
<p>Beschluss:</p> <p>Die Hinweise und Anregungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden beachtet soweit dies die aktuelle Rechtslage zulässt. Es gibt damit keine weiteren Änderungen an der Planung.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

4.	Bayerischer Bauernverband vom 21.02.2025
<p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass bei der Realisierung der geplanten Maßnahme weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche für die regionale Produktion von Nahrungsmitteln auf Jahrzehnte hinaus nicht mehr zur Verfügung stehen. Wir verweisen hierzu auf § 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen) im Landesentwicklungsprogramm. Das ausdrücklich erklärte Ziel ist, den Flächenverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Für die Festsetzung von Ausgleichsflächen weisen wir auf die neuen Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 hin und fordern, dass diese Richtlinien in der vorliegenden Planung Berücksichtigung finden.</p> <p>Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungs- und Baumaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.</p> <p>Weiter wird aus landwirtschaftlicher Sicht keine Äußerung vorgebracht.</p> <p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung: Menschen müssen wohnen und arbeiten können, aber Flächen auf denen Nahrungsmittel für diese Menschen angebaut werden, sind mindestens genauso wichtig. Nicht unterschätzt werden darf auch die Bedeutung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen als Existenzgrundlage für die Familienbetriebe vor Ort, auf ihre Arbeitsplätze und ihre Kaufkraft. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit land- und forstwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken.</p> <p>Bei der Anlage von Ausgleichsflächen sollte außerdem mehr darauf geachtet werden, möglichst wenig Grenzbereiche zu land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche zu schaffen, um ggf. daraus resultierende Bewirtschaftungserschwernisse wie z.B. Abstandsaufgaben beim Pflanzenschutz für die Landwirtschaft zu umgehen. Prinzipiell ist der Bedarf von Ausgleichsflächen so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Das Vorhaben könnte möglicherweise einen zu geringen Abstand zu umliegenden Waldflächen</p>	<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Erzeugung an regenerativer Energien entspricht dem Grundsatz G 6.2.1. des LEP sowie dem Ziel Z 6.2.2.1 des Regionalplans Nürnberg. Es werden darüber hinaus nur die naturschutzrechtlich erforderlichen Flächen als Ausgleichsfläche in Anspruch genommen. Die im Plangebiet darüber hinaus nicht benötigten Flächen verbleiben in der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Diese Richtlinien sind rechtlich noch nicht bindend und können entsprechend nicht umgesetzt werden.</p> <p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>Die berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft werden durch die regional- und landesplanerischen Vorgaben an die Flächeneignung für Freiflächen-PV-Anlagen bestmöglich berücksichtigt. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden liegt allein schon im wirtschaftlichen Interesse des Betreibers. Der Umfang für den erforderlichen Flächenbedarf ergibt sich aus der aktuellen natur- und artenschutzrechtlichen Gesetzeslage. Neben den genannten Flächenfunktionen ist aber auch die Sicherstellung nachhaltiger und autarker Energie von großer gesellschaftlicher Bedeutung – wie dies gerade die aktuellen politischen Ereignisse vor Augen führen.</p> <p>Durch die Lage in einer von Wald umgebenen Nische in der Landschaft sind die Grenzbereiche zu landwirtschaftlichen Flächen gering.</p> <p>Der Ausgleichsflächenbedarf ist gesetzlich geregelt (vgl. hierzu auch Stellungnahme zum AELF).</p> <p>Im Süden und Osten weist die PV-Anlage einen Abstand von 35 bis 45 m (Verschattungszone). Da</p>

<p>aufweisen. Bäume und Äste in der unmittelbaren Nähe der PV-Anlage könnten Laub und Nadelwerk sowie Äste in Berührung mit Modulen, Rahmen und Verkabelungen bringen, was zu Schäden, Verschattung oder erhöhten Reinigungs- und Wartungsaufwand führen könnte. Eine Prüfung der Abstände zu Baumbeständen sowie ggf. eine baumschutzrechtliche Abstimmung und ggf. räumliche Sicherungsmaßnahmen sind daher ratsam, um eine sichere und langfristig funktionale Nutzung der Anlage zu gewährleisten. Eine eventuell geplante Haftungsübernahme der an-liegenden Waldgrundbesitzer lehnen wir prinzipiell ab.</p> <p>Grundsätzlich ist der bei der Verlegung der Leitung darauf zu achten, dass eine Bündelung mit anderen Leitungen angestrebt wird. Des Weiteren soll möglichst eine Verlegung der Leitung entlang von öffentlichen Wegen oder in Grundstücken der öffentlichen Hand durchgeführt werden. Die Grundstücke von Privateigentümern sollen so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden.</p> <p>Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungs- und Baumaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden land- und forstwirtschaftliche Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für die Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vor-fluter) und die Flurwege.</p> <p>Wir bitten Sie, die o.g. Hinweise bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.</p> <p>Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht werden zum genannten Vorhaben weiter keine Äußerungen vorgebracht.</p>	<p>die Waldfläche im Norden und die landwirtschaftliche Fläche für die PV-Anlage demselben Eigentümer gehören, wurden im Vorgriff kritische Randbäume entfernt. Die Haftungsübernahme wurde im privatrechtlichen Pachtvertrag geregelt.</p> <p>Die benötigten 3 Mittelspannungsleitungen sind in einer Trasse gebündelt und liegen in Waldwegen des Bayerischen Staatsforstes (mit Leitungsrecht) bzw. auf öffentlichen Flurwegen des Markt Cadolzburg.</p> <p>Die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken bleiben während der Baumaßnahme wie auch während der Nutzungsdauer der PV-Anlage uneingeschränkt und unverändert möglich. Mögliche Drainagen werden erhalten oder wiederhergestellt (vgl. Hinweise im V+E-Plan). Vorfluter sind nicht vorhanden.</p> <p>Einwendungen seitens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe wurden nicht erhoben.</p>
--	--

Beschluss:

Die Äußerungen des Bayerischen Bauernverbands werden zur Kenntnis genommen und gewürdigt. Hinsichtlich der gebotenen Dringlichkeit zur Schaffung regenerativer Energie wird der vorliegenden Freiflächen-PV-Anlage Vorrang eingeräumt. Alle weiteren Bedenken können ausgeräumt und fachliche Hinweise umgesetzt werden. Damit sind keine weiteren Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:

<p>Wasserleitungsrohrkante einzuhalten. Die Parallelverlegung im Schutzstreifen ist untersagt. Vor der Kabelverlegung ist rechtzeitig mit dem Zweckverband ein Termin zur genauen Lageermittlung zu vereinbaren. Bei dieser Lageermittlung ist ein Mitarbeiter des Zweckverbandes anwesend. Die Bestandspläne des 20 kV-Kabels sind nach Fertigstellung der Trasse dem Zweckverband mitzuteilen.</p> <p>Keine Äußerung</p>	
--	--

<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Zweckverband zur Wasserversorgung – Dillenbergruppe erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>
--

8.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 13.01.2025
-----------	--

<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p>	<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich</p> <p>auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>
---	--

<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>

9.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 10.02.2025
-----------	---

<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich</p> <p>auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>
---	--

Beschluss:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH erhebt keine Einwendungen.
Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:

10. IHK Nürnberg für Mittelfranken vom 19.02.2025

gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme

Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unseren zuständigen IHK- Gremien dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.

Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewendezunehmend an Bedeutung sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplante Flächenphotovoltaikanlage kann zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.

gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme

keine Einwendungen
keine weitere Planungsveranlassung erforderlich

auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich

Beschluss:

Die IHK Nürnberg für Mittelfranken erhebt keine Einwendungen.
Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:

11.	Stadtplanungsamt Fürth vom 29.01.2025		
gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme	gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme		
Gegen die von Ihnen vorgelegten Planungen bestehen von Seiten der Stadt Fürth keine Einwände. <i>Keine Äußerung</i>	keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich <i>auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</i>		
<u>Beschluss:</u> Die Stadt Zirndorf erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst. Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:			

12.	PleDoc vom 20.01.2025		
gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme	gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme		
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich <i>auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</i>		
<u>Beschluss:</u> Die Vodafone Deutschland GmbH erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst. Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:			

13.	Planungsverband Region Nürnberg vom 05.02.2025 und 26.01.2026	
<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>Es wurde festgestellt, dass zu o.g. Vorhaben des Marktes Cadolzburg bereits mit Schreiben vom 22.03.2024 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt.</p> <p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.3.2) ist von der zuständigen Fachstelle für Naturschutz (UNB) vorzunehmen.</p> <p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.</p> <p>Stellungnahme unverändert</p>	<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich</p> <p>auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>	
<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Planungsverband Region Nürnberg erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>		

14.	N-Ergie-Netz GmbH vom 22.01.2026	
<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter</p> <p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen – befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Die Stellungnahme vom 18.03.2024, AZ:ANRO2202410902, behält weiterhin Gültigkeit. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.</p> <p>Die Kosten für den erforderlichen Leitungsumbau sind vom Verursacher zu übernehmen, bzw. werden diese nach den eventuell bestehenden</p>	<p>gleichlautend zu B-Plan-Stellungnahme</p> <p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich</p> <p>auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>	

<p>Verträgen geregelt.</p> <p>Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de</p>	
<p>Beschluss:</p> <p>Die N-Ergie-Netz GmbH erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

Bebauungsplan

Lfd.Nr.	Behörde / Träger und Datum der Stellungnahme
Hinweise und Einwendungen	Stellungnahme zur Abwägung

1.	Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde vom 31.01.2025 und 13.01.2026
<p>Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Entwurf wie folgt Stellung.</p> <p>Im Markt Cadolzburg sollen südlich von Pleikershof auf der Flurnummer 516, Gemarkung Steinbach, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Es soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 61 „Solarpark Pleikershof Süd“ aufgesetzt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 9,4 ha, wovon die Grün- bzw. Ausgleichsflächen etwa 4 ha und das Sondergebiet ca. 5,4 ha einnehmen. Die Fläche ist bislang ungeplant. Im Parallelverfahren wird der wirksame Flächennutzungsplan entsprechend geändert.</p> <p>Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben der Höheren Landesplanungsbehörde bereits beurteilt (vgl. Az. RMF-SG24-8314.01-94-19-2 vom 28.03.2024) einwendungen aus Landesplanerischer Sicht werden weiterhin nicht erhoben</p>	<p>keine weitere Planungsänderung erforderlich</p> <p>auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>

Beschluss:

Die Regierung von Mittelfranken – höhere Landesplanungsbehörde erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:

2.	Landratsamt Fürth – SG 44 vom 17.02.2025 und 09.02.2026
<p><u>1. Abteilung 4 – SG 42 – Naturschutz Technik:</u> <u>Zum Bebauungsplan</u></p> <p>II. Textliche Festsetzungen</p> <p><u>Zu 3.1:</u> Es wird davon ausgegangen, dass mit RSM 8.1 eine Saatgutmischung der Firma Saaten Zeller gemeint ist. Bei dieser handelt es sich allerdings nicht um eine regionale Saatgutmischung. Es ist daher ausschließlich Saatgut aus dem Ursprungsgebiet (UG) 12 – Fränkisches Hügelland zu verwenden.</p> <p><u>Zu 3.4:</u> Die Entwicklungsdauer einer Hecke beträgt etwa 15 Jahre, Die Dauer der Pflege allerdings ist auf mind. 25 Jahre festzusetzen.</p> <p><u>Zur Begründung</u> <u>Zu 1.3: Kriterienkatalog des Marktes Cadolzburg</u> <u>b) 8.</u> Besonders in Bezug auf den artenschutzrechtlichen Ausgleich ist dieses Kriterium wohl selten erfüllbar.</p> <p><u>Zu 2.1:</u> Bei der Verlegung der Anschlussleitung nach Wachendorf ist darauf zu achten, dass die amtlich kartierten Biotope südlich von Wachendorf und am südwestlichen Rand des Pleikershofs nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Zu 2.10.1. und 2.10.2:</u> Die im Leitfaden als Beispiel angegebene Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut ist mittlerweile gesetzlich vorgeschrieben und kann daher nicht als Minimierungsmaßnahme anerkannt werden.</p> <p><u>Zu 2.10.4.</u> Die FCS-Fläche für den artenschutzrechtlichen Ausgleich ist im Plan zu erfassen und wird zum Teil der Genehmigungsunterlagen.</p> <p><u>Zum Bestands- und Eingriffsplan</u> Die Größe der Basisfläche unterscheidet sich zwischen dem Plan-Textteil, ebenso wird in der zusammenfassenden Erklärung der Begründung</p>	<p>Die Saatgutherkunft aus dem Ursprungsgebiet 12 (Fränkisches Hügelland) wurde sowohl im Bebauungsplan, als auch im V+E-Plan festgesetzt.</p> <p>Die Pflege der freiwachsenden Hecken findet während der gesamten Nutzungsdauer der Freiflächen-PV-Anlage statt.</p> <p>Das ist zutreffend und in Hinblick auf die Abstandsanforderungen für Offenlandbrüter (Feldlerche) gemäß des Ministerialschreibens vom Feb. 2023 auch kaum umsetzbar.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die Verwendung von autochthonem Saatgut wird nicht mehr als Eingriffsminimierungsmaßnahme aufgeführt.</p> <p>Lage und Maßnahmen der externen FCS-Ausgleichs-fläche werden auf dem Vorhabenbezogenem Bebauungsplan aufgeführt.</p> <p>Die Zahlen in den Planunterlagen sind richtig. Die Größe der Basisfläche im B-Plan unterscheidet sich von der Eingriffsfläche im Bestands- und</p>

<p>entstehen.</p>	<p>statt mit der üblichen ballenlosen Strauchware mit Solitärgehölzen 3xv. mDb. 125/150 gepflanzt. Die projektierte Nord-Süd-ausgerichtete Modulaufstellung ist das Ergebnis einer umfangreichen Energieertragsberechnung, die nicht zuletzt dem Gebot zum schonenden Landverbrauch nachkommt</p>
-------------------	---

<p>keine Äußerung</p>	<p>.Seitens des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege wurde keine Einwendungen erhoben. Keine Einwendungen nach Entwurfsänderung</p>
------------------------------	---

<p>Beschluss: Die kritische Einschätzung des Kreisbaumeisters bezüglich der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird nicht geteilt. Die Art der Aufstellung ist das Ergebnis einer umfangreichen Energieertragsberechnung, deren Änderung weder wirtschaftlich, noch in Hinblick auf das Landschaftsbild angemessen ist. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch eine höhere Pflanzenqualität minimiert. Darüber hinaus wird an der vorliegenden Planung festgehalten.</p>				
Beschlossen	Ja:	/ Nein:	/ Anwesend:	/ persönlich
beteiligt:				

3.	Gesundheitsamt LRA Fürth vom 24.01.2025 und 09.02.2026
-----------	---

<p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen ergeben sich von Seiten des Gesundheitsamtes keine neuen Hinweis-Empfehlungen für das o.g. Vorhaben. Es wird auf die Stellungnahme via E-Mail vom 13.03.2024 (siehe Anlage) verwiesen.</p>	<p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>
---	---

<p>Beschluss: Das Gesundheitsamt am Landratsamt Fürth erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen der Planung veranlasst.</p>				
Beschlossen	Ja:	/ Nein:	/ Anwesend:	/ persönlich
beteiligt:				

4.	Planungsverband Region Nürnberg vom 05.02.2025 und 26.01.2026
-----------	--

<p>Es wurde festgestellt, dass zu o.g. Vorhaben des Marktes Cadolzburg bereits mit Schreiben vom 22.03.2024 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.</p>	<p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>
---	---

<p>Beschluss: Der Planungsverband Region Nürnberg erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen der Planung veranlasst.</p>				
Beschlossen	Ja:	/ Nein:	/ Anwesend:	/ persönlich
beteiligt:				

5	Staatliches Bauamt Nürnberg vom 15.01.2025
<p>Seitens des Staatlichen Bauamts Nürnberg bestehen gegen die vorgelegte Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwendungen.</p> <p>Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung)</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich</p> <p>auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>
<p>Beschluss:</p> <p>Das Staatliche Bauamt Nürnberg erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>	

6.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24.01.2025 und 16.02.2026
<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung:</p> <p>Bereich Landwirtschaft Ansprechpartner: Robert Schiefer, Jahnstr. 7, 90763 Fürth (Tel.: 0911/99715-1225)</p> <p>Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturlächen im Umfang von knapp 10 ha betroffen.</p> <p>Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.</p> <p>Der Verlust von Kulturlächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Adäquater Ersatz für verlorene Flächen sind auf dem Kauf- und Pachtmarkt nur mehr sehr schwer zu bekommen. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt.</p> <p>Hier verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind lt. den vorliegenden Planungen vorgesehen durch planinterne Ausgleichsmaßnahmen und durch Anrechnung einer planexternen Ausgleichsfläche, welche bisher als landwirtschaftliche</p>	<p>Der Flächenverbrauch wurde durch die maximal mögliche Auslastung der Fläche minimiert. Die verbleibenden Randflächen entlang der Waldränder werden als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche bzw. weiterhin landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Die eben genannten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen werden im Geltungsbereich nachgewiesen.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen für die Offenlandbrüter müssen wegen der geforderten Abstände zu vertikalen Strukturen extern nachgewiesen werden.</p>

Nutzfläche bewirtschaftet wird.

Hinsichtlich des vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleichs verweisen wir neben dem Zukunftsvertrag Landwirtschaft (siehe unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 21.03.2024) auf das „Rundschreiben PV-Freiflächenanlagen -bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 05.12.2024.

Gemäß diesem Rundschreiben wird es nun in vielen Fällen möglich sein, eine PV-Freiflächenanlage ohne Ausgleich des Naturhaushaltes und insbesondere ohne Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen zu errichten.

Weshalb im vorliegenden Fall auf einen naturschutzrechtlichen Ausgleich nicht verzichtet werden kann, ist nicht ersichtlich.

Wir fordern deshalb eine erneute naturschutzrechtliche Betrachtung unter Berücksichtigung des o.g. Rundschreibens.

Darüber hinaus wird vorliegend bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfes mit einem Kompensationsfaktor von 0,4 gerechnet.

Lt. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 liegt im Regelfall aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche und dem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad der Photovoltaikanlage ein Kompensationsfaktor von 0,2 vor. Eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage können den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern.

Wir bitten, sofern auf naturschutzrechtlichen Ausgleich nicht insgesamt verzichtet wird, aus Gründen einer sparsamen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kulturflächen den anzunehmenden Kompensationsfaktor diesbezüglich noch-mals zu überdenken.

Wir verweisen auf die am 05.12.2024 veröffentlichten Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr. Bei Ausrichtung der Module nach Süden würde die naturschutzrechtliche Kompensation vollständig entfallen, so dass aus landwirtschaftlicher Sicht die aktuelle Planung (Ost/West-Ausrichtung) landwirtschaftlicher Grund und Boden in nicht erforderlicher Weise beansprucht wird – auch die aus den Unterlagen hervorgehende Anhebung des Kompensationsfaktors von 0,1 auf 0,4 verstärkt diesen Eindruck. Folglich sollten die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nach unserem Dafürhalten nochmals in Bezug auf Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit überdacht werden.

Sollten im Rahmen der weiteren Planung zusätzliche (Ausgleichs-)Maßnahmen im Wald oder auf landwirtschaftlicher Nutzfläche vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns

Die politische Zielsetzung des Zukunftsvertrags, auf naturschutzrechtlichen Ausgleich für Freiflächen-PV-Anlagen künftig zu verzichten, wird grundsätzlich gerade unter dem Aspekt des schonenden Flächenverbrauchs unterstützt, ist aktuell rechtlich noch nicht gültig und daher nicht umsetzungsreif.

Der reduzierte Kompensationsfaktor von 0,2 bzw. 0.1 wurde zur vorläufigen Planfassung angesetzt, musste aber auf Einwand der Unteren Naturschutzbehörde zurückgenommen werden, da dieser nicht bei Ost-West-ausgerichteten Solaranlagen angewendet werden darf.

Das Ansinnen ist aus Sicht der Landwirtschaft zwar verständlich, aber aktuell rechtlich nicht zulässig.

Die Ausrichtung der Module in Ost/West-Richtung ergibt den bestmöglichen Energieertrag aus dieser Fläche. Der möglichst hohen Energiegewinnung aus möglichst geringer Fläche wird nicht zuletzt aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Vorrang eingeräumt. Andere Varianten hätten bei gleichem Energieertrage einen deutlich höheren Flächenbedarf.

Zudem können die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen in den ohnehin vorhandenen Randflächen der Verschattungszonen durch den Wald nachgewiesen werden, so dass es zu keinem zusätzlichen Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen kommt. Diese Randflächen sind wegen der Kleinflächigkeit, des schmalen Zuschnitts und der Verschattung landwirtschaftlich ohnehin nur von geringem Wert. Zudem werden auch die hier nachgewiesenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen (Extensivwiesen) weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Deshalb wird am vorliegenden Planentwurf festgehalten.

abzusprechen.

Hinsichtlich der Weiterleitung und Veröffentlichung dieses Schreibens sind die Grundsätze des Datenschutzes einzuhalten. Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens per E-Mail an Poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Der artenschutzrechtliche Ausgleich wird lt. der speziellen Artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) auf den landwirtschaftlichen Kulturlächen Fl.Nrn. 545/3 und 546-Tfl. in der Gemarkung Deberndorf vorgesehen.

Bei beiden Flächen handelt es sich um bewirtschaftete Ackerflächen.

Grundsätzlich empfehlen wir bei der Auswahl von Ausgleichsflächen auf eine enge Abstimmung mit den Eigentümern und dem Bewirtschafter der Fläche, um die Bedürfnisse der Landwirte einzubinden. Damit kann die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung möglicherweise trotz der Einschränkungen möglicherweise über produktionsintegrierte Maßnahmen aufrecht erhalten werden. Ansonsten steht zu befürchten, dass der Landwirtschaft über die tatsächlichen Bauflächen hinaus zusätzliche Flächenanteile für Ausgleichsmaßnahmen verloren gehen.

Ob mit den vorgesehenen CEF-Maßnahmen, die eine kleinteilige Teilflächenaufteilung der Fläche vorsehen, auf den Grundstücken eine landwirtschaftliche Nutzung vereinbar wäre, halten wir für sehr unwahrscheinlich.

Lt. Den Planungen soll die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche gleichzeitig als naturschutzrechtlicher Ausgleich angerechnet werden.

Nach unserer Ansicht wäre vorliegend auf einen naturschutzrechtlichen Ausgleich gänzlich zu verzichten, bzw. zumindest der Ausgleichsbedarf deutlich zu verringern, so dass die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche in der Gemarkung Deberndorf hinsichtlich ihrer naturschutzrechtlichen Anrechnung nicht für die vorliegende Planung PV-Solarpark Pleikershof Süd benötigt wird.

Dem gemäß müsste diese Fläche in der Gemarkung Deberndorf bei naturschutzrechtlicher Entwicklung für andere Baumaßnahmen als naturschutzrechtlicher Ausgleich zur Verfügung stehen oder alternativ die Fläche entsprechend ihrer Größe und Aufwertung in ein kommunales Öko-Konto gebucht werden

Bereich Forsten

Ansprechpartnerin: Sandra Lückenhaus, Universitätsstr. 38, 91054 Erlangen (Tel. 0911/99715-2023)

Waldflächen i.S.d § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o.g. Planung nicht betroffen.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die

Bei der Auswahl geeigneter Ausgleichsflächen fanden eingehende Abstimmungen mit den Grundstücks-eigentümern statt. Dies betrifft sowohl die Art der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, als auch die weitere landwirtschaftliche Nutzung der nicht in Anspruch genommene Grundstücksteilflächen.

keine Einwendungen

<p>aktuelle Planung keine Einwendungen. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen. Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an post-stelle@aelfu.bayern.de wird gebeten.</p>	
--	--

<p>Beschluss: Die Hinweise und Anregungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden beachtet soweit dies die aktuelle Rechtslage zulässt. Es gibt damit keine weiteren Änderungen an der Planung.</p>				
<p>Beschlossen beteiligt:</p>	<p>Ja:</p>	<p>/ Nein:</p>	<p>/ Anwesend:</p>	<p>/ persönlich</p>

<p>7.</p>	<p>Bayerischer Bauernverband vom 21.02.2025 und 13.01.2026</p>
-----------	---

<p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass bei der Realisierung der geplanten Maßnahme weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche für die regionale Produktion von Nahrungsmitteln auf Jahrzehnte hinaus nicht mehr zur Verfügung stehen. Wir verweisen hierzu auf § 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen) im Landesentwicklungsprogramm. Das ausdrücklich erklärte Ziel ist, den Flächenverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Für die Festsetzung von Ausgleichsflächen weisen wir auf die neuen Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 hin und fordern, dass diese Richtlinien in der vorliegenden Planung Berücksichtigung finden.</p> <p>Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungs- und Baumaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.</p> <p>Weiter wird aus landwirtschaftlicher Sicht keine Äußerung vorgebracht.</p> <p>Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung: Menschen müssen wohnen und arbeiten können, aber Flächen auf denen Nahrungsmittel für diese Menschen angebaut werden, sind mindestens genauso wichtig. Nicht unterschätzt werden darf auch die Bedeutung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen als Existenzgrundlage für die Familienbetriebe vor Ort, auf ihre Arbeitsplätze und ihre Kaufkraft. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit land- und forstwirtschaftlicher Fläche weiter in</p>	<p>Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Erzeugung regenerativer Energien entspricht dem Grundsatz G 6.2.1. des LEP sowie dem Ziel Z 6.2.2.1 des Regionalplans Nürnberg. Es werden darüber hinaus nur die naturschutzrechtlich erforderlichen Flächen als Ausgleichsfläche in Anspruch genommen. Die im Plangebiet darüber hinaus nicht benötigten Flächen verbleiben in der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Diese Richtlinien sind rechtlich noch nicht bindend und können entsprechend nicht umgesetzt werden.</p> <p>Die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken bleiben während der Baumaßnahme wie auch während der Nutzungsdauer der PV-Anlage uneingeschränkt und unverändert möglich. Mögliche Drainagen werden erhalten oder wiederhergestellt. Vorfluter sind nicht vorhanden.</p> <p>Die berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft werden durch die regional- und landesplanerischen Vorgaben an die Flächeneignung für Freiflächen-PV-Anlagen bestmöglich berücksichtigt. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden liegt allein schon im wirtschaftlichen Interesse des Betreibers. Der Umfang für den erforderlichen Flächenbedarf ergibt sich aus der aktuellen natur- und artenschutzrechtlichen Gesetzeslage. Neben den genannten Flächenfunktionen ist aber</p>
--	---

<p>den Mittelpunkt zu rücken.</p> <p>Bei der Anlage von Ausgleichsflächen sollte außerdem mehr darauf geachtet werden, möglichst wenig Grenzbereiche zu land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche zu schaffen, um ggf. daraus resultierende Bewirtschaftungserschwernisse wie z.B. Abstandsaufgaben beim Pflanzenschutz für die Landwirtschaft zu umgehen. Prinzipiell ist der Bedarf von Ausgleichsflächen so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Das Vorhaben könnte möglicherweise einen zu geringen Abstand zu umliegenden Waldflächen aufweisen. Bäume und Äste in der unmittelbaren Nähe der PV-Anlage könnten Laub und Nadelwerk sowie Äste in Berührung mit Modulen, Rahmen und Verkabelungen bringen, was zu Schäden, Verschattung oder erhöhten Reinigungs- und Wartungsaufwand führen könnte. Eine Prüfung der Abstände zu Baumbeständen sowie ggf. eine baumschutzrechtliche Abstimmung und ggf. räumliche Sicherungsmaßnahmen sind daher ratsam, um eine sichere und langfristig funktionale Nutzung der Anlage zu gewährleisten. Eine eventuell geplante Haftungsübernahme der anliegenden Waldgrundbesitzer lehnen wir prinzipiell ab.</p> <p>Grundsätzlich ist der bei der Verlegung der Leitung darauf zu achten, dass eine Bündelung mit anderen Leitungen angestrebt wird. Des Weiteren soll möglichst eine Verlegung der Leitung entlang von öffentlichen Wegen oder in Grundstücken der öffentlichen Hand durchgeführt werden. Die Grundstücke von Privateigentümern sollen so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden.</p> <p>Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungs- und Baumaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für die Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.</p> <p>Wir bitten Sie, die o.g. Hinweise bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.</p> <p>Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht werden</p>	<p>auch die Sicherstellung nachhaltiger und autarker Energie von großer gesellschaftlicher Bedeutung – wie dies gerade die aktuellen politischen Ereignisse vor Augen führen.</p> <p>Durch die Lage in einer von Wald umgebenen Nische in der Landschaft sind die Grenzbereiche zu landwirtschaftlichen Flächen gering.</p> <p>Der Ausgleichsflächenbedarf ist gesetzlich geregelt (vgl. hierzu auch Stellungnahme zum AELF).</p> <p>Im Süden und Osten weist die PV-Anlage einen Abstand von 35 bis 45 m (Verschattungszone). Da die Waldfläche im Norden und die landwirtschaftliche Fläche für die PV-Anlage demselben Eigentümer gehören, wurden im Vorgriff kritische Randbäume entfernt. Die Haftungsübernahme wurde im privatrechtlichen Pachtvertrag geregelt.</p> <p>Die benötigten 3 Mittelspannungsleitungen sind in einer Trasse gebündelt und liegen in Waldwegen des Bayerischen Staatsforstes (mit Leitungsrecht) bzw. auf öffentlichen Flurwegen des Markt Cadolzburg.</p> <p>Die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken bleiben während der Baumaßnahme wie auch während der Nutzungsdauer der PV-Anlage uneingeschränkt und unverändert möglich. Mögliche Drainagen werden erhalten oder wiederhergestellt (vgl. Hinweise im V+E-Plan). Vorfluter sind nicht vorhanden.</p> <p>Einwendungen seitens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe wurden nicht erhoben.</p>
--	---

zum genannten Vorhaben weiter keine Äußerungen vorgebracht.	
---	--

Beschluss:
 Die Äußerungen des Bayerischen Bauernverbands werden zur Kenntnis genommen und gewürdigt. Hinsichtlich der gebotenen Dringlichkeit zur Schaffung regenerativer Energie wird der vorliegenden Freiflächen-PV-Anlage Vorrang eingeräumt. Alle weiteren Bedenken können ausgeräumt und fachliche Hinweise umgesetzt werden.
 Damit sind keine weiteren Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:

8. Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern vom 05.02.2025

Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.	keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich
--	---

Beschluss:
 Die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern- erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:

9. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 13.01.2025

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.	keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich
--	---

Beschluss:
 Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:

10.	Reg. v. Mittelfranken – Luftamt Nordbayern vom 14.01.2025		
Die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – erhebt gegen die o. a. Planentwürfe keine grundsätzlichen Bedenken. Eine weitere Beteiligung an den Verfahren ist nicht erforderlich.	keine Einwendungen		
Beschluss:			
Das Luftamt Nordbayern an der Regierung von Mittelfranken erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.			
Beschlossen	Ja:	/ Nein:	/ Anwesend: / persönlich
beteiligt:			

11.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vom 19.02.2025 und 17.02.2026		
<p>Sachgebiet 4.22 - Bodenschutz Bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden kann die Bodenfeuchteinfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Ramm-/Schraubfundamente haben. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten. Der Eintrag von Stoffen (insbesondere Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder das Grundwasser ist zu vermeiden.</p> <p>Hinweise werden wiederholt.</p> <p>Sachgebiet 4.4 - Gewässer/Oberflächenwasser Die Änderungen in den „Textlichen Hinweisen“ (Drainage) nehmen wir zur Kenntnis. Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 04.04.2024 sind weiterhin zu beachten.</p> <p>Hinweise werden wiederholt.</p>	<p>Die verwendeten Rammprofile sind DIN-zertifiziert (geringster Abrieb, Verwendung von Aluminium oder Edelstahl ohne Wassergefährdung) und werden weltweit für PV-Freianlagen verbaut. Ein entsprechendes Produktblatt liegt vor.</p> <p>Durch den streng bestandsorientierten Ausbau erfolgt weder eine Veränderung der Topografie, noch des bestehenden Oberflächenwasserabflusses.</p> <p>Mögliche Drainagen werden erhalten oder wiederhergestellt. Vorfluter sind nicht vorhanden.</p> <p>auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>		
Beschluss:			
Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamt Nürnberg werden beachtet. Damit sind keine weiteren Änderungen an der Planung veranlasst.			
Beschlossen	Ja:	/ Nein:	/ Anwesend: / persönlich
beteiligt:			

<p>nicht genau bekannt ist. Bei Querungen oberhalb unserer Leitung ist das Kabel über die gesamte Breite des Schutzstreifens (6 m) in einem Schutzrohr zu verlegen. Bei einer Unterquerung ist ein Abstand von mindestens 2 m unter Wasserleitungsrohrkante einzuhalten. Die Parallelverlegung im Schutzstreifen ist untersagt. Vor der Kabelverlegung ist rechtzeitig mit dem Zweckverband ein Termin zur genauen Lageermittlung zu vereinbaren. Bei dieser Lageermittlung ist ein Mitarbeiter des Zweckverbandes anwesend. Die Bestandspläne des 20 kV-Kabels sind nach Fertigstellung der Trasse dem Zweckverband mitzuteilen.</p>	
---	--

<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenbergruppe erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>
--

14.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 10.02.2025
------------	---

<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich</p> <p style="color: blue;">auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>
---	--

<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Die Vodafone Deutschland GmbH erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>
--

15.	Landesjagdverband Bayern vom 13.01.2025
------------	--

<p>Es bestehen keine weiteren Einwände seitens der Jägerschaft Fürth Stadt und Land zu o.g. Bebauungsplan Nr. 61 „Solarpark Pleikershof Süd“.</p>	<p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich</p> <p style="color: blue;">auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>
---	--

<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Der Landesjagdverband Bayern erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine weiteren Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>
--

16.	IHK Nürnberg für Mittelfranken vom 21.02.2025
------------	--

<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache</p>	<p>keine Einwendungen</p>
--	---------------------------

<p>mit unseren zuständigen IHK-Gremien dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen. Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.</p> <p>Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftliche Standortbedingungen ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien vor Ort gewinnt im Zuge der eingeleiteten Energiewende zunehmend an Bedeutung sowohl für die Versorgungssicherheit als auch für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Neben der Bedeutung für die Wirtschaft sind sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplante Flächenphotovoltaikanlage kann zur Sicherung der dezentralen Energieversorgung und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.</p>	<p>keine weitere Planungsveranlassung erforderlich</p> <p>auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>
--	---

<p>Beschluss:</p> <p>Die IHK Nürnberg für Mittelfranken erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>				
--	--	--	--	--

17.	Gemeinde Großhabersdorf vom 20.01.2025
-----	---

<p>Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Gemeinde Großhabersdorf gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 „Solarpark Pleikershof Süd“ mit der 3. Änderung des Flächen-nutzungsplanes des Marktes Cadolzburg keine Einwände erhoben werden.</p>	<p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich</p> <p>auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich</p>
--	--

<p>Beschluss:</p> <p>Die Gemeinde Großhabersdorf erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.</p> <p>Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:</p>				
---	--	--	--	--

18.	Stadt Zirndorf vom 17.01.2025
-----	--------------------------------------

Hinsichtlich der Bauleitplanung für die Änderung	keine Einwendungen
--	--------------------

des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 bestehen seitens der Stadt Zirndorf keine Bedenken.	keine weitere Planungsveranlassung erforderlich auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich
--	--

<u>Beschluss:</u> Die Stadt Zirndorf erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.	
Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:	

19.	Stadtplanungsamt Fürth vom 29.01.2025
------------	--

Gegen die von Ihnen vorgelegten Planungen bestehen von Seiten der Stadt Fürth keine Einwände.	keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich. auch nach Entwurfsänderung sind keine weitere Planungsänderung erforderlich
---	---

<u>Beschluss:</u> Das Stadtplanungsamt der Stadt Fürth erhebt keine Einwendungen. Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.	
Beschlossen Ja: / Nein: / Anwesend: / persönlich beteiligt:	

20.	PLEdoc GmbH vom 20.01.2025
------------	-----------------------------------

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel- Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich.
--	--

Beschluss:

Die PLEdoc GmbH erhebt keine Einwendungen.
Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen **Ja:** / **Nein:** / **Anwesend:** / **persönlich**
beteiligt:

21.	Infra Fürth vom 14.01.2026
------------	-----------------------------------

<p>Gegen die von Ihnen vorgelegten Planungen bestehen von Seiten der Infra fürth keine Einwände. In dem betroffenen Bereich befinden sich keine Strom-, Gas- und Wasserleitungen der infra fürth gmbh.</p>	<p>keine Einwendungen keine weitere Planungsveranlassung erforderlich.</p>
--	--

Beschluss:

Die infra fürth gmbh erhebt keine Einwendungen.
Damit sind keine Änderungen an der Planung veranlasst.

Beschlossen **Ja:** / **Nein:** / **Anwesend:** / **persönlich**
beteiligt:

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben sich aber **nicht** geäußert:

1. Allgemeiner Deutscher Fahrradclub
2. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
3. Amt für ländliche Entwicklung
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
5. Bund Naturschutz – Ortsgruppe Cadolzburg
6. CSG GmbH
7. DB Infrago AG
8. Deutsche Post Immobilienservice
9. Deutsche Telekom Technik GmbH
10. Eisenbahnbundesamt
11. E.ON Energie Deutschland GmbH
12. E.ON SE
13. Evangelische Kirchenstiftung
14. Gemeindewerke Cadolzburg
15. Handwerkskammer für Mittelfranken
16. Infra Fürth GmbH, [jedoch zu Entwurfsänderung](#)
17. Katholische Kirchenstiftung
18. Kreisheimatpfleger
19. Kreisjugendring
20. Markt Ammerndorf
21. Polizeiinspektion Zirndorf
22. Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt
23. Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
24. Staatliches Bauamt Nürnberg
25. Staatliches Schulamt19. Stadt Fürth
26. Stadt Fürth – Tiefbauamt/ Stadtentwässerung
27. Stadt Langenzenn
28. Telefonica Germany GmbH & Co OHG
29. Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
30. Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn/ Seukendorf

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben sich aber nicht geäußert:

1. Allgemeiner Deutscher Fahrradclub
2. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
3. Amt für ländliche Entwicklung
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
5. Bund Naturschutz – Ortsgruppe Cadolzburg
6. CSG GmbH
7. DB Infrago AG
8. Deutsche Post Immobilienservice
9. Deutsche Telekom Technik GmbH
10. Eisenbahnbundesamt
11. E.ON Energie Deutschland GmbH
12. E.ON SE
13. Evangelische Kirchenstiftung
14. Gemeindewerke Cadolzburg
15. Gemeinde Großhabersdorf
16. Infra Fürth GmbH
17. Handwerkskammer für Mittelfranken
18. Katholische Kirchenstiftung
19. Kreisheimatpfleger
20. Kreisjugendring
21. Landesjagdverband Bayern
22. Landratsamt Fürth – Gesundheitsamt
23. Markt Ammerndorf
24. N-ERGIE Netz GmbH, [jedoch zum geänderten Entwurf](#)
25. Polizeiinspektion Zirndorf
26. Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
27. Staatliches Schulamt
28. Stadt Fürth
29. Stadt Fürth – Tiefbauamt/ Stadtentwässerung
30. Stadt Langenzenn
31. Stadt Zirndorf
32. Telefonica Germany GmbH & Co OHG
33. Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
34. Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn/ Seukendorf
35. Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt
- 36.- Regierung von Oberfranken – Luftamt Nordbayern
37. Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass im Zeitraum vom 19. Januar 2026 bis zum 19.02.2026 die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut stattfand und im gleichen Zeitraum die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt worden ist.
2. Es wird weiter festgestellt, dass die Planunterlagen entsprechend den geäußerten Einwendungen und Anregungen der Einwender und Behörden als Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB überarbeitet und soweit erforderlich auf der Grundlage der gefassten Zwischenbeschlüsse ergänzt werden bzw. bereits ergänzt worden sind.
3. Der Marktgemeinderat stellt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16.03.2026 fest. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen.
4. Der Marktgemeinderat beschließt den vom Grünplanungsbüro Ellinger gefertigten Bebauungsplan „Solarpark Vogtsreichenbach Pleikershof Süd“ in der Fassung vom 16.03.2026 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
5. Die Verwaltung wird beauftragt das Verfahren normenkonform weiter abzuarbeiten.

